

Gesamtleitung
Procap St.Gallen-Appenzell
Hintere Bahnhofstrasse 22
9000 St.Gallen
Telefon 071 222 44 33
sga@procap.ch

Verein Lattich
Florim Shabani
Güterbahnhofstrasse 7
9000 St.Gallen

Behindertengerechtes Bauen

St. Gallen, 21.07.2025

**Anforderungen nach SIA 500 Kategorie I - Stellungnahme Proc cap St.Gallen-Appenzell
Gartennutzung «Lattich» - St.Gallen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Planunterlagen zu oben genanntem Objekt.

Zur Beurteilung liegen vor:

- Baugesuchsunterlagen (Konzept Gartennutzung, Umgebungsplan, Situation) per Mail, 21.07.25

Stellungnahme / Hinweise zu Anforderungen der hindernisfreien Bauweise

Vorbemerkung – gesetzliche Grundlagen

Die Stellungnahme basiert auf den gesetzlichen Grundlagen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) und dem Baugesetz des Kantons St. Gallen (PBG). Die technischen Anforderungen definiert die heute gültige Norm SIA 500, „Hindernisfreie Bauten“.

Vorbemerkung – gesetzliche Anforderungen

Das Bauprojekt betrifft die Gartennutzung Lattich an der Güterbahnhofstrasse in St.Gallen für Veranstaltungen. Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um ein öffentlich zugängliches Gebäude, womit die Anforderungen der Norm SIA 500, Kategorie I zu erfüllen sind.

Vorbemerkung – Verhältnismässigkeit

Gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), Artikel 11 können aufgrund der Verhältnismässigkeit auf Massnahmen zur Beseitigung von baulichen Barrieren verzichtet, resp. diese reduziert werden, wenn der erwartete Nutzen in einem wirtschaftlichen Missverhältnis steht. Das BehiG definiert die Wirtschaftlichkeit in Artikel 11 und Artikel 12. Entsprechend der Verordnung zum Gesetz (BehiV) sind Massnahmen unverhältnismässig, wenn der Aufwand 20% der Umbaukosten oder 5% des Gebäudeversicherungswertes übersteigt. Der tiefere Wert zählt.

Vorbemerkungen – Allgemein

In der nachstehenden Stellungnahme werden die einzelnen Themen erfasst. Hinweise zum konkreten Projekt werden unter den einzelnen Vorgaben der Normen und Richtlinien **kursiv/fett** aufgelistet.

Normative Anforderungen

Die Norm SIA 500 merkt in Art. 1.3.2.2 an: „Zur Kategorie I gehören: Bauten, die allgemein zugänglich sind und einem nicht näher bestimmten Publikum offen stehen z.B. Restaurants, Hotels, Banken, Verkaufsgeschäfte, Kinos, Theater, Museen, Aufenthaltsräume, Sport- und Wellnessanlagen, Gartenanlagen sowie deren Erschliessung*;“ **Geplante Nutzung: Veranstaltungen im Garten**

Normen und Merkblätter

Für Bauten von Verkaufsgeschäften ist an dieser Stelle auf die folgenden Fachpublikationen zu verweisen:

- Planungshandbuch „Hindernisfreies Bauen – Empfehlungen für den Migros-Ladenbau“ basierend auf der Schweizer Norm SN 521.500, 2002
- Technisches Merkblatt 09/13 Stand 01.02.13 „rollstuhlgerechte Fenstertürschwellen“ Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen
- BfU-Fachdokumentation 2.032 „Anforderung Bodenbeläge“
- Richtlinien „Planung und Bestimmung visueller Kontraste“ Hindernisfreie Architektur
- Merkblatt Fachstelle Procap St. Gallen - Appenzell - versickerungsfähige Oberflächenbeläge
- für Aussenanlagen ist seit dem 01.12.14 die Norm SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum» in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie „Strassen - Wege - Plätze“ der Schweizerischen Fachstelle für hindernisfreies Bauen, Zürich.

Für öffentlich zugängliche Bauten und Bauten mit Arbeitsplätzen stehen Richtlinien und technische Merkblätter der Fachstelle Hindernisfreie Architektur, Zürich, zur Verfügung:

- Merkblatt MB 010 Sanitäranlagen
- Merkblatt MB 011 Duschräume mit WC
- Merkblatt MB 020 Aufzugsanlagen
- Merkblatt MB 021 Aufzugsanlagen mit Zielwahlsteuerung
- Merkblatt MB 026 Treppen und Stufen
- Merkblatt MB 031 Fenstertürschwellen
- Merkblatt MB 050 Bedienelemente und Automaten
- Richtlinien Planung und Bestimmung visueller Kontraste
- Richtlinien Hörbehindertengerechtes Bauen
- Richtlinie Hotels, Restaurants, Ferienwohnungen

Weitere Richtlinien und Merkblätter:

- SIA Norm 358, Geländer und Brüstungen
- bfu Fachbroschüre, Geländer und Brüstungen
- bfu Fachbroschüre, Glas in der Architektur
- bfu Fachbroschüre Bodenbeläge

Spezielle Anforderungen an Beleuchtung, Akustik und Farbgestaltung

Beleuchtung

Eine gute Beleuchtung, insbesondere im Zirkulationsbereich vereinfacht es behinderten Menschen, sich sicher zu bewegen. Die Vorgaben der Norm SIA 500, Art. 4.4 und SN EN 12464-1 sind zu beachten.

Akustik

In den Besuchsbereichen ist zudem auf eine gute Sprachverständlichkeit zu achten. Die Nachhallzeiten sollen sich im Bereich von 0.6S bewegen.

Kontrastreiche Gestaltung

Eine kontrastreiche Gestaltung, insbesondere zwischen Wänden und Türen aber auch zwischen Wänden und Böden, erleichtern die Orientierung und unterstützen das Gleichgewichtsempfinden. Die Vorgaben der Norm SIA 500, Art. 4 sind zu beachten.

Zugang / Erschliessung

Erschliessung

Der Haupteingang zum Gebäude ist hindernisfrei zu erschliessen.

Die neuen Gebäude sind zwei Baucontainer, welche als Lager genutzt werden und ein Schiffscontainer, welcher mittels mobiler Rampe hindernisfrei erschlossen werden kann.

Zugangsrampen

Zugangsrampen dürfen ein maximales Längsgefälle von 6% nicht überschreiten, auf Quergefälle ist zu verzichten

Die Anforderungen sind beim Schiffscontainer zu erfüllen, siehe unter «Zugang / Erschliessung».

Treppen, Handläufe

Aussentreppen müssen gem. Norm SIA 500 Art. 3.6.3 erkennbar und markiert werden.

Gem. Norm SIA 500, Art. 3.6.4 sind Handläufe auf einer Höhe von 0.80 m bis 0.90 m über der Bodenfläche anzubringen.

Für den Durchmesser gilt ein Richtwert von 40 mm.
Befestigung erfolgt von untern.

Im Sinne der Verhältnismässigkeit können die bestehenden Treppen bei den Bauwagen objektbezogen akzeptiert werden. Jede Verbesserung wird begrüsst.

Freifläche vor Türen

Vor Türen ist eine Freifläche zum Manövrieren und zur Türöffnung entsprechend Norm SIA 500, Ziffer 3.3.3 zu erstellen

Aussenbereich.

Oberflächenbeläge

Die Oberflächenbeläge von Erschliessungswegen und Behindertenparkplätzen sind nach Norm SIA 500, Tabelle 7 zu erstellen. Keine losen Splittbeläge oder Natursteinpflasterungen

Bestand. Gemäss Umgebungsplan erfüllt die Erschliessung zum Schiffscontainer mittels Asphalt die Anforderungen.

Aussenbereiche, Sitzplätze

Plätze und Verbindungswege siehe «Zugangsrampen» und «Oberflächenbeläge»

Bestand. Siehe Hinweis «Oberflächenbeläge»

Gartennutzung:

Tische

mind. 25% der Tische unterfahrbar gem. Norm SIA 500, 7.4.4
Tischflächen kundenseitig zwischen 0.73m und 0.76m über Boden.
Darunter eine minimale Beinfreiheit von 0.70m, 0.60m Tiefe und 0.80m Breite (Unterfahrbarkeit).

Diese Anforderung ist nicht kontrollierbar und bei der Realisierung zu beachten. (Wichtig: Keine feste Möblierung)

Rollstuhl-WC

Der Zugang zu rollstuhlgerechten Toiletten ist geschlechtsneutral zu gestalten. Der Zugang durch den Bereich der Damen-Toiletten ist bedingt zulässig. Sie Norm SIA 500, Art. 7.2.3.
Die rollstuhlgerechten Toiletten müssen vollständig die Anforderungen der Norm SIA 500, Anhang E erfüllen. Die Anordnung, Achsmasse und Ausstattung sind aus den Skizzen zu entnehmen.

Unbedingt zu beachten: Behindertentoiletten dürfen nicht mit einem Türschliesser versehen werden. Ist ein solcher unumgänglich, ist die Türe zu automatisieren.

Es ist keine WC-Anlage geplant, es kann das Rollstuhl-WC des Lattich-Gebäudes genutzt werden. Die Anforderungen werden erfüllt.

-> Raumgrösse:
-> Ausstattung:

mindestens 1.65 m x 1.80 m.

Alle Details sind gemäss Norm SIA 500 einzuhalten

Abschliessend: Empfehlung an die Bewilligungsbehörde:

- ***Das Baugesuch kann ohne Auflagen so bewilligt werden (Hinweise beachten!).***
- Das Baugesuch kann mit Auflagen gemäss dieser Stellungnahme bewilligt werden.
- Das Baugesuch weicht stark von den Anforderungen ab und ist zurückzuweisen.

Beachten Sie bitte auch die nachstehenden allgemeinen Hinweise (Aufzählung nicht abschliessend)

Spezielle Hinweise:

Massnahmen für Sehbehinderte

Kontraste

- Die Orientierung wird durch kontrastreiche Farbgebung verbessert. Kontraste ergeben sich durch deutlich unterscheidbare Buntfarben und durch starke Helligkeitsunterschiede. Es ist darauf zu achten, dass ein möglichst hoher Kontrast zwischen Boden und Wänden, Wänden und Türen aber auch zwischen Türen und Türgriffen vorhanden ist.
- Wände und Türen aus durchsichtigem Material müssen auf ihrer ganzen Länge eine nicht transparente Markierung im Bereich zwischen 1.40 m und 1.60 m über Boden aufweisen. Dies können auch Schriftzüge oder dgl. sein. Die Markierung ist vorzugsweise mit einer hellen und einer dunklen Farbe auszuführen. Die Vorgaben nach SIA 500, 3.4.7, sind einzuhalten.

Beleuchtung

Eine gute, gleichmässige und blendfreie Beleuchtung erhöht Erkennbarkeit und Sicherheit. Innenraumbeleuchtungen sind nach den entsprechenden Normen auszulegen. Spiegelungen auf Wand- oder Bodenoberflächen müssen vermieden werden. Die Beleuchtung ist wenn möglich so anzutragen, dass diese als 'Leitlinien' von Sehbehinderten wahrgenommen werden können. Blendung durch Tageslicht muss ebenso durch geeignete Massnahmen vermieden werden.

Beleuchtungsstärken

Betreffend empfohlener Beleuchtungsstärken verweise ich auf die Tabelle im Anhang.

Massnahmen für Hörbehinderte

Akustik

Im Bereich von Grossräumen muss darauf geachtet werden, dass eine gute, nicht hallende Akustik vorhanden ist. Generell sind die Nachhallzeiten zu optimieren und es sind geeignete Massnahmen zu ergreifen um den Geräuschpegel zu minimieren. Im Anhang findet sich dazu eine Tabelle der SUVA.

Alarmanlagen

Alarmmeldungen müssen auch durch Gehörlose und Sehbehinderte wahrnehmbar sein (optische und akustische Reize).

Alarmierung und Evakuierung

Die SIA 500, Kap. 8, S. 29, beschreibt die Anforderungen für Notfälle.

Zusammenfassend sind folgende Punkte einzuhalten:

Fluchtwiege

- Nach VKF Vorschriften und gemäss Kap. 4 von SIA 500 auch für Menschen mit Sehbehinderung erkennbar.
- Fluchttüren ohne Schwellen.

Brandgesicherte Bereiche

- Erforderlich, wenn Fluchtwiege über Stufen / Treppen führen.
- Rollstuhlplätze (1.10 x 1.40 m) erforderlich für 2% der Belegung, oder nach Gebäudenutzung.

Alarm- und Notrufanlagen

- Visuell und akustisch.
- Erfordernis ist insbesondere für brandgesicherte Bereiche und abgelegenen Räume zu prüfen.

Allgemeine Hinweise:

(Eventuell teilweise in Wiederholung zu oben)

- Die Massangaben verstehen sich als Fertigmasse (SIA 500, 1.4.1).
- Keine Schwellen. Wenn unvermeidbar dürfen einseitige Absätze max. 2.50 cm sein (SIA 500, 3.3.2.1).
- Bei Türen und Fenstertüren zum Aussenbereich sind unvermeidbare Schwellen bis max. 2.50 cm über dem Innen- und Aussenboden sind zulässig (SIA 500, 3.3.2.2).
Bei Bauten mit Wohnungen ist ein höherer Absatz im Aussenbereich zulässig (z.B. bei Balkonen) unter der Voraussetzung, dass der Aussenboden – unter Einhaltung der Anforderungen an das Geländer nach SIA 358 – auf die erforderliche Höhe anpassbar ist, z.B. mit Rost (SIA 500, 10.1.3).
- Bei manuell bedienten Drehflügeltüren muss im Schwenkbereichs seitlich neben dem Türgriff eine freie Fläche mit einer Breite $x = \text{mind. } 60 \text{ cm}$ verfügbar sein. Diese Breite x zusammen mit der freien Länge y hinter dem geöffneten Türflügel muss mind. 1.20 m betragen. Wird die Formel $x+y = \text{mind. } 1.20 \text{ m}$ eingehalten, ist es zulässig, die Breite x bis auf 20 cm zu verringern. (SIA 500, 3.3.3 / 9.2.3).
- Türschliesser sind zu vermeiden. Wenn unvermeidbar Widerstand max. 30 N (SIA 500, 3.3.4.2).
- Schmutzschleusen: keine Brossenmatten; bewährt haben sich z.B. Schmutzschleusenteppiche.
- Bodenbeläge im Innen- und Aussenbereich müssen eben, hart, gleitsicher und spiegelfrei sein.
Die Eignung ist der Norm SIA 500, Anhang B, zu entnehmen. Betreffend Gleitfestigkeiten sei hier auf die BfU-Fachdokumentation verwiesen.
- Bei Aussen- und Innenmöblierungen wie Pflanztrögen, Schaukisten, Informationstafeln, usw. sind die Hinweise der Norm SIA 500, 3.4.4, sowie der Norm SN 640 075, Fussgängerverkehr, zu entnehmen.
- Treppenläufe im öffentlichen Bereich und Gefällstrecken mit mehr als 6% sind beidseitig mit einem griffigen Handlauf zu versehen (SIA 500, 3.5.1.2 / 3.6.4).
- Absätze im Aussenraum sowie Treppenanlagen in öff. zug. Gebäuden sind deutlich erkennbar zu markieren. Sie sind vorzugsweise an den Vorderkanten ca. 5 cm breiten Streifen kontrastreich zu kennzeichnen (SIA 500, 3.6.3).
- Aufzüge müssen die Norm SN EN 81-70;2003 und die Anforderungen der SIA 500, 3.7, einhalten. Kabininnenmass mind. 1.10 x 1.40 m (in Bauten) und mind. 1.10 x 2.00 m (im Aussenraum und bei hohem Personenverkehr). In Liftkabinen bewährt sich eine horizontale Bedientasten-Anordnung in der Höhe 0.80 bis 1.10 m ab Boden (Drucktasten - keine Sensortasten). Die Ausstattung definiert die EN-Norm. So ist u.a. ein einseitiger, griffiger Handlauf notwendig, gegenüber dem Kabinenzugang wird ein Spiegel verlangt.
- Für sehschwache Personen ist auf eine kontrastreiche Farbgebung zwischen Boden und Wand, Türe und angrenzenden Wänden zu achten. Die Beleuchtung muss gut, gleichmässig und blendfrei sein.
Die Vorgaben der Norm SIA 500, 4.1 bis 4.4, sind einzuhalten.
- Wichtige Signale und Informationen müssen visuell und akustisch mitgeteilt werden.
Bezüglich Raumakustik und Beschallungsanlagen sind die Punkte der SIA 500, 5.1 - 5.3, zu befolgen.
- Beschriftungen und Piktogramme müssen die Vorgaben der Norm SIA 500, 6.2, erfüllen.
- Bedienelemente wie Ruf- und Lifttasten, Sonnerie, Gegensprechanlage, Schalter, auch Sicherungskasten in Wohnung, unterste Reihe Briefkästen usw. sind in einer Höhe zwischen +0.80 bis +1.10 m ab FB und min. 40 cm ab einer Ecke anzuordnen (SIA 500, 6.1 / 9.6).
- Für Notfälle wie z.B. Brandalarm sind die Vorgaben der Norm SIA 500, 8.1 bis 8.3, zu erfüllen.
- Aussenanlagen wie Spielplätze, Gemeinschaftsplätze, Kompostieranlagen, usw. müssen für Rollstuhlfahrer/Ihnen und Personen mit anderen Behinderungen zugänglich und benutzbar sein.
- Muss eine behindertengerechte Anlage abgeschlossen werden, muss der Eurokey verwendet werden.
- Aufzählung nicht abschliessend. Grundsätzlich gilt die Norm SIA 500, Hindernisfreie Bauten.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Procap St.Gallen – Appenzell

Procap
Beratungsstelle für
Hindernisfreies Bauen
Hintere Bahnhofstrasse 22
9000 St. Gallen



Pascal Müller
Dipl. Architekt, Bauberater Procap

Anhang A

Übersicht von Beleuchtungsstärken

Beleuchtungsstärken		Vorgaben nach Norm SIA 500	Empfehlung BfU-Fach- dokumentation 2.103	Anmerkungen
Verkehrszonen				
ged. Parkplätze, Tiefgaragen		100 lx		
Parkanlagen, Parkflächen	75 lx			
Zirkulationswege, Gänge	100 lx	300 lx		
Treppen, Rolltreppen, Lift	200 lx	300 lx		Nacht zu vermeiden (Adaptivblendung)
Warteräume, Garderoben	200 lx	300 lx		
Arbeitsplätze				
Büroarbeitsplätze, Sitzungsräume	500 lx			
Küchen	500 lx			Installation zusätzlicher Arbeitsplatzleuchten einplanen
feinmechanische Arbeiten	1000 lx			
Öffentlich zugängliche Räume				
Selbstbedienung, Kantinen	200 lx	300 lx		
Kassen, Schalter	300 lx	500 lx		
Konferenzräume, Lesebereiche	500 lx			
Lesebereiche		500 lx		
Toiletten		300 lx		
Schulen und Versammlungsräume				
Klassenzimmer (Tagesschulen)	500 lx			Installation zusätzlicher Arbeitsplatzleuchten einplanen
Abendschulen, Hörsäle, Übungsräume	500 lx			gezielte Beleuchtung der referenten
Wohnungen				
Küche, Bad, Lesen, Handarbeiten	s. Verkehrszenen und Arbeitsplätze			Installation zusätzlicher Leuchten für individuelle Bedürfnisse einplanen
Pflegezimmer				
Pflegezimmer		300 lx		
Schreiben und Arbeiten am Tisch		500 lx		
Basteln, feinmech. Arbeiten		750 lx		
Sanitärräume		500 lx		

SLG Richtlinie 104:06-2014 / Alters- und sehbehindertengerechte Beleuchtung im Innenraum

Tabelle 1 - Minimale Beleuchtungsanforderungen

Ref. Nr.	Art des Innenraum(bereich)s, des Bereichs der Sehauflage oder des Bereichs der Tätigkeit	E _m lx	UGR _c	U _d	R _e	Spezifische Bedingung
7.1	Adaptationszone (außen, innen): während des Tages	750		0.4	80	<ul style="list-style-type: none"> Beleuchtungsstärke auf dem Boden Die Beleuchtung muss Übergangszonen im Empfangsbereich schaffen
7.2	Flure: während des Tages	300		0.6	80	<ul style="list-style-type: none"> Beleuchtungsstärke auf dem Boden Vertikale Beleuchtungsstärke im Bereich der Türen, Bedien- und Beschriftungselemente (≥ 200 lx)
7.3	Flure: während der Nacht	150		0.6	80	<ul style="list-style-type: none"> Beleuchtungsstärke auf dem Boden Vertikale Beleuchtungsstärke im Bereich der Türen, Bedien- und Beschriftungselemente (≥ 100 lx)
7.4	Treppen	300		0.6	80	<ul style="list-style-type: none"> Hoher Indirektanteil und ausreichender Direktlichtanteil (Modelling)
7.5	Wohnen: Nutzungsneutrale Räume (je nach Bewohner unterschiedlich genutzt für Wohnen, Arbeiten, Schlafen)	300			80	<ul style="list-style-type: none"> Hoher Indirektanteil
7.6	Wohnen: Küche	500		0.6	80	<ul style="list-style-type: none"> Hohe horizontale Beleuchtungsstärke auf Arbeitsflächen (≥ 750 lx) Genügend vertikale Beleuchtungsstärke auf/in Schrankfronten (≥ 200 lx)
7.7	Wohnen: Sanitärbereich	500		0.6	80	<ul style="list-style-type: none"> Hoher Indirektanteil Hohe Leuchtdichten (z.B. durch Spiegelleuchten) vermeiden
7.8	Wohnen: Nebenräume, Waschküchen, Trockenräume, Keller	300		0.4	80	<ul style="list-style-type: none"> Beleuchtungsstärke auf Boden
7.9	Gemeinschaftsbereiche: Aufenthalts-, Bibliothek, TV	300		0.6	80	<ul style="list-style-type: none"> Hoher Indirektanteil
7.10	Gemeinschaftsbereich: Arbeiten	750		0.6	80	<ul style="list-style-type: none"> Beleuchtungsstärke auf Arbeitsfläche

Anhang B

Akustik – Nachhallzeiten gemäss Empfehlungen der SUVA
(für Unterrichtsräume und Sporthallen ist die Norm SIA 181 massgebend)

Raumgruppe	T [s]	Raumgruppe	T [s]		
<i>Verwaltungsbauten</i>					
Einzelbüro	0,6 – 1,0	Wohn- und Schlafzimmer	0,6 – 1,0		
Kleinbüro	0,6 – 0,8	Treppenhaus	1,0 – 1,5		
Mittelbüro	0,6 – 0,8	Korridore	0,8 – 1,5		
Grossraumbüro	0,4 – 0,6	Heizungsräume	0,5 – 0,7		
Datenverarbeitungsräume	0,4 – 0,6	Bastel- und Hobbyräume	0,4 – 0,6		
Büromaschinenräume	0,4 – 0,6	Spitäler			
Telefonzentralen	0,4 – 0,6	Korridore	0,6 – 0,8		
Korridore, Gänge	0,8 – 1,0	Hallen	0,8 – 1,0		
Treppenhäuser	1,0 – 1,5	Büro	0,6 – 0,8		
Kantinen, Aufenthaltsräume	0,6 – 0,8	Treppenhäuser	0,8 – 1,0		
Heizungsräume	0,5 – 0,7	Krankenzimmer	0,8 – 1,2		
Klimazentralen	0,5 – 0,7	Küchen	0,8 – 1,2		
Schulbauten		Aufenthaltsräume	0,8 – 1,0		
Klassenzimmer für Sprache	0,5 – 0,7	Heizungsräume	0,5 – 0,7		
Klassenzimmer für Sprache und gelegentlich Gesang	0,7 – 0,9	Klimazentralen	0,5 – 0,7		
<i>Hotels und Gaststätten</i>					
Sing- und Musikzimmer	0,8 – 1,1	Treppenhäuser	1,0 – 1,2		
Musikübungszimmer	0,4 – 0,6	Korridore, Hallen	0,8 – 1,0		
Rhythmiksaal	1,0 – 1,5	Gästezimmer	0,8 – 1,2		
Handarbeitsräume	0,4 – 0,6	Restaurants (Säle, Bar)	0,6 – 1,0		
Aula	0,9 – 1,2	Betriebsräume, Küche	0,8 – 1,2		
Treppenhaus	1,0 – 1,5	Kegelbahnen	0,4 – 0,6		
Korridore	1,0 – 1,2	Heizungsräume	0,5 – 0,7		
Hallen	1,0 – 1,5	Klimazentralen	0,5 – 0,7		
Heizungsräume	0,5 – 0,7	<i>Schliessstände</i>			
<i>Turnhallen</i>					
Kleinturnhalle V = 1275 m ³	1,1 – 1,3	Ausführungen gem. den Empfehlungen der EMPA (Dübendorf)			
Mittlere Turnhalle V = 1675 m ³	1,1 – 1,3	<i>Fabrikationshallen</i>			
Normalturnhalle V = 2215 m ³	1,3 – 1,5	Volumenabhängige Nachhallzeiten nach Ziff. 2.2.1.1, Bild 2.7 (S. 2.6) od Tab. 2.3 (S. 2.5)			
Grossturnhalle V = 3750 m ³	1,3 – 1,5	<i>Spezialräume</i>			
<i>Sport- und Schwimmhallen</i>					
Es gelten die gleiche Werte wie bei Turnhallen.					
Radio-, Fernseh- und Tonstudios					
Spezielle Anforderungen notwendig (Je nach Verwendungszweck und Raumgrösse)					

Tabelle 2
Gleitfestigkeit von Bodenbelägen nach Einsatzort

Übersicht von Gleitfestigkeiten

Einsatzort	Normen	DIN-Norm 51130 / 51097
	bfu/EMPA	
Fussgänger-Gehwege	GS 2 oder GS 1 V4	R 11 oder R 10 V4
Parkplätze im Freien	GS 2 oder GS 1 V4	R 11 oder R 10 V4
Aussentreppen, gedeckt	GS 2	R 11
Aussentreppen, ungedeckt	GS 3	R 12
Treppenhaus im Aussenbereich	GS 2	R 11
Rampen aussen, gedeckt, bis max. 6 % Steigung	GS 2	R 11
Rampen aussen, ungedeckt, bis max. 6% Steigung	GS 3	R 12
Eingangsbereich mit Schmutzschleuse	GS 1	R 10
Eingangsbereich ohne Schmutzschleuse	GS 2	R 11
Treppenhaus innen	GS 1	R 10
Aufzugboden	GS 1	R 10
Aufzugboden, wenn davor keine Schmutzschleuse vorhanden ist	GS 2	R 11
Korridore	GS 1	R 10
Gemeinschaftsbereich	GS 1	R 10
Kaffee- und Teeküche	GS 1	R 10
Toiletten, die mit Schuhen betreten werden	GS 1	R 10
Balkon/Terrassen, gedeckt	GS 1	R 10
Balkon/Terrassen, nicht gedeckt	GS 2	R 11
Bewohnerzimmer	GS 1	R 10
Badezimmer	GB 1	A
Duschräume, Duschwannen	GB 2	B

GS: Bewertungsgruppe für den Schuhbereich
GB: Bewertungsgruppe für den Barfußbereich

R: Bewertungsgruppe nach DIN 51130

A: Bewertungsgruppe nach DIN 51097 für den Barfußbereich

B: Bewertungsgruppe nach DIN 51097 für den Barfußbereich

C: Bewertungsgruppe nach DIN 51097 für den Barfußbereich

Quelle: bfu, Anforderungsliste Bodenbeläge (bfu-Fachdokumentation 2.032)